

## **Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten**

Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten.

Nicht Verbundpartner sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten.

Bei einem geplanten Verbundprojekt ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen.

Für jedes Verbundprojekt ist von den Partnern ein Koordinator zu benennen. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Anteile der einzelnen Verbundpartner zu kennzeichnen.

Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner
- Ausgaben und beantragtes Fördervolumen
- Laufzeit
- Arbeitsplan
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte
- Verbundkoordinator (Verbundpartner, der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger)

Eine Kooperationsvereinbarung ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bzw. dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen.

Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet.